

DIE BÜRGERMEISTERIN



Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnugsGmbH
Gumpstraße 47
6020 Innsbruck

Stadtpolizei

Sachbearbeiter(in): Seitz
Tel.: +43-5332-7826-130
e-mail: stadtpolizei@stadt.woergl.at
Datum: 20.09.2019
Zahl: AA/76308/2019

BESCHEID

Betreff: **Verkehrsmaßnahmen zur Herstellung einer Unterbauung der Josef Steinbacher Straße mit von 18 Tiefgaragenstellplätzen und Verbindung der BA 1 und BA2 der NHT Südtiroler Siedlung**

Spruch:

I. Straßenpolizeiliche Bewilligung:

Es wird die Bewilligung erteilt, folgende Arbeiten durchzuführen:

Antrag vom:	16.09.2019
Antragsteller:	Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH
Straßenbezeichnung:	Josef Steinbacher Straße GSt. 182/42
Art der Arbeiten:	Grabungsarbeiten zur Herstellung einer Unterbauung mit 18 Tiefgaragenabstellplätzen sowie Leitungsumlegungen
Bewilligungsdauer:	23.09.2019 – 22.11.2019
Bauausführende Firma:	PORR Bau GmbH, 6175 Kematen, Porr Straße 1
Verantwortlicher:	Ing. Matthias Toplitsch, TelNr. 0664/626 8506

Folgende **Bestimmungen** (Bedingungen, Auflagen und Fristen) sind dabei einzuhalten:

1. Der **Beginn** der Arbeiten ist der Behörde schriftlich mitzuteilen. Dabei ist auch jene Person der Behörde und der zuständigen Dienststelle der Exekutive benannt werden, die ständig (auch in der arbeitsfreien Zeit) erreichbar sein muss, um Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Arbeitsstelle sofort abzustellen. Siehe Pkt. I Straßenpolizeiliche Bewilligung
2. **Straßenverkehrszeichen** und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrsfährdende Situation herbeigeführt werden.
3. Der Fahrzeugverkehr ist über die Mozartstraße, die Christian Plattner Straße und über die Johann Strauß Straße **umzuleiten**. Für die Umleitungsstrecke sind folgende Straßenverkehrszeichen anzubringen:



§53 / 16b

- „Umleitung“ (§53/16b StVO) auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in die Umleitungsrichtung zeigend;

- Der öffentliche **Kraftlinienverkehr** ist umzuleiten.
 - **Das Einvernehmen mit dem Linienbetreiber ist eine Woche vor Arbeitsbeginn herzustellen.**
- Der **Fußgängerverkehr** ist aufrechtzuerhalten:
 - durch Überbrückung
 - mit Überdachung
 - auf den bestehenden Gehsteigen / Gehwegen
 - auf mindestens 1m breitem Gehweg / Gehsteig
 - **auf einem mind. 1 m breiten, entsprechend abgeschränkten und geeignetem Ersatzgehsteig**
 - **durch Umleitung auf den gegenüberliegenden Gehsteig / Gehweg / Straßenrand**

Für die **Umleitungsstrecke** sind folgende **Straßenverkehrszeichen** anzubringen:

- „Vorgeschriebene Fahrtrichtung (§52 / 15 StVO)
- **Zusatztafel „Fußgänger“ (Text)**
- **oder „Vorgeschriebene Fahrtrichtung (§52 / 15 StVO) mit Zusatztext „Fußgänger“ im blauen Feld unterhalb des weißen Richtungspfeiles.**

Es dürfen nur Verkehrszeichen gemäß §52/15 StVO in **hochrückstrahlender** Ausführung aufgestellt werden.

- Die **geänderte Führung des Gehsteiges / Gehweges** ist mit Absperrlatten / Gitter aus rückstrahlendem Material standfest abzuschranken. Dienen die Absperrrichtungen auch als Absturzsicherung für Personen, sind die Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung einzuhalten (Abdeckung oder Brust- Mittel- und Fußwehr)
- Es dürfen nur **Straßenverkehrszeichen** und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere §§ 48 bis 57 und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen:
- Vor der Arbeitsstelle sind nach Maßgabe der beiliegenden Regelpläne in beiden Fahrtrichtungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §49 StVO die **Gefahrenzeichen**
 - **„Baustelle“ (§50 / 9 StVO)**

und im Falle einer Fahrbahnverengung je nach Gegebenheit die Zeichen

 - „Fahrbahnverengung beiderseitig“ (§50 / 8a StVO) oder
 - „Fahrbahnverengung linksseitig“ (§50 / 8b StVO) oder
 - „Fahrbahnverengung rechtsseitig“ (§50 / 8c StVO) aufzustellen



Erforderlichenfalls sind auch Gefahrenzeichen

- „Querrinne oder Aufwölbung“ (§50 / 1 StVO) anzubringen.

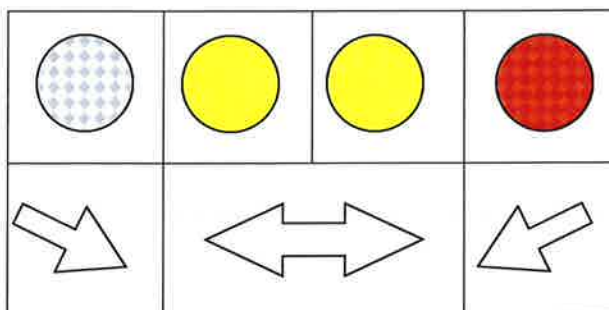
Ortsgebiet:

- Gefahrenzeichen (§ 50) im KLEINFORMAT (Seitenlänge 70 cm)
- Vorschriftenzeichen (§ 52) im MITTELFORMAT 2 (Durchmesser 67 cm)
- Hinweiszeichen (§53) im KLEINFORMAT (47 x 47 cm - 47 x 63 cm – Einbahn 31 x 96 cm)

Freiland:

- Gefahrenzeichen (§ 50) im MITTELFORMAT (Seitenlänge 100 cm)
- Vorschriftenzeichen (§ 52) im MITTELFORMAT 1 (Durchmesser 96 cm)
- Hinweiszeichen (§53) im MITTELFORMAT (63 x 63 cm – 63 x 96 cm)

9. Es wird darauf hingewiesen, dass Straßenverkehrszeichen, Leitplanken und Leitbaken
- aus festem, rückstrahlendem (oder hochrückstrahlendem wo vorgeschrieben) zu bestehen haben;
 - **so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;**
 - Bei Verschmutzung zu reinigen sind und bei Beschädigungen oder Verbeulungen, die Ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden dürfen.
10. Auf einem Verkehrszeichen- Steher (Standssäule) dürfen nicht mehr als **2 (zwei) Verkehrszeichen** angebracht werden.
- Der **Bodenabstand** hat mindestens **0,6m**, jedoch max. **2,2m**, von der Straßenverkehrszeichenunterkante gemessen, zu betragen.
- Der **Seitenabstand** bezogen auf den Fahrbahnrand muss
- im Ortsgebiet **0,3m – 2m**
 - im Freiland **1m – 2,5m** betragen.
11. Die **Stand- und Verdrehsicherheit** der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind / Schneedruck / Fahrtwindböen vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
12. Der jeweilige **Aufstellungsort**, der genaue **Zeitpunkt** (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung, Änderung und / oder Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen, sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind **schriftlich festzuhalten** und der zuständigen Exekutive oder der Behörde unter genauer Anführung
13. Bei **Dämmerung**, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind Verkehrshindernisse durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht, wenn nur rechts, und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.



14. An der Arbeitsstelle, wo der fließende Verkehr zu einer Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Umleitung) verhalten wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit
- **Leitbaken** / Leitkegel / **xx** zu kennzeichnen;
 - zusätzlich ist ein gelbes Blinklicht / eine Lauflichtanlage / **xx** anzubringen.
15. Die Lagerung von **Aushub-, Baumaterial und Schutt**, sowie das Abstellen und der Einsatz von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten, darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig belagertes Material ist gegen Abrollen und Abrutschen auf die freizuhaltende Verkehrsfläche zu sichern.
16. **Zufahrten**, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen offen zu halten. Unvermeidbare Behinderungen sind im Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.


17. **Offene Gruben, Schächte** etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.


18. **Höhenunterschiede** quer zur Fahrbahn mit mehr als 3cm sind im Verhältnis 1:10 anzurampen.



19. Bei der Absicherung der Arbeitsstelle (Aufstellen der Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleitrichtungen) sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten Arbeitsbereich einmündenden Straßen und Wege derart Bedacht zu nehmen, dass die Verkehrsteilnehmer, welche in die Verkehrsfläche einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die vorgeschriebene Fahrtrichtung im Baustellenbereich erkennen können.

20.  Gegenstände, die **weniger als 4,5m** über dem Fahrbahnrand angebracht sind, bzw. **weniger als 0,6m** Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiftem rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen! 

21. Beim Aufstellen und Abtragen langer und schwerer Bauteile ist für die Sicherheit des Straßenverkehrs Vorsorge zu treffen. Nötigenfalls ist der Verkehr kurzfristig zu unterbrechen. In diesem Fall haben Warnposten, sofern die Verkehrsregelung nicht durch Lichtzeichen (Ampeln) erfolgt, mittels **roter Signalscheibe** die Straßenbenutzer zum Anhalten aufzufordern. Das gleiche gilt, wenn Baumaschinen vorübergehend in den Verkehrsbereich hineinragen und ein Einweiser allein nicht ausreicht, um die Sicherheit des Verkehrs zu sorgen. 

22. Bei gröblicher oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden **Verunreinigung** der Straße ist für sofortige Reinigung zu sorgen und auf eine mögliche Schleudergefahr durch das Gefahrenzeichen "Schleudergefahr" (§ 50 Z 10 StVO) hinzuweisen. 

23. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Straßenzustand, besonders des Straßenbelages wiederherzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

24. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Exekutive, der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

Rechtsgrundlagen: § 90 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

Kostenspruch

Folgende Kosten sind zu entrichten:

	€
1. Gemeindeverwaltungsabgabe- TP 34 lit. c	200,00
2. Bundesgebühr Eingabegebühr gem. Gebührengesetz 1957 § 14 TP 6 (1)	14,30
3. Kommissionsgebühren gem. KommGebV 2017	17,50

Nebestehender Gesamtbetrag ist binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides an die Stadt-
 gemeinde Wörgl zu überweisen.

231,80

Daten für die Überweisung:	
Betrag:	Euro 231,80
Begünstigter:	Stadtgemeinde Wörgl
IBAN:	AT09 3635 8000 0086 3159
BIC (SWIFT)	RZTIAT22358
Bankname:	Raiba Kufstein BS Wörgl
Mitteilung für Zahlungsempfänger:	Gz AA/76308/2019

Begründung:

Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960 bedarf die Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, durch welche der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, einer Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen. Die Prüfung des Bauvorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße bei Beachtung der Vorschriften im Spruch dieses Bescheides den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprochen wird. Die Bewilligung ist daher zu erteilen. Die Höhe der Kosten ergibt sich direkt aus den zitierten Rechtsvorschriften

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Stadtamt Wörgl schriftlich, nach Maßgabe der bei der Gemeinde vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergewähren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachzuweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweise

1. Mit diesem Bescheid wird **Bewilligungen** (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.
2. Bei Änderung der Sach- oder Rechtslage ist dieser Bescheid je nach Bedarf abzuändern bzw. aufzuheben. Insoweit ist also auch ein **Widerruf** der bereits erteilten Bewilligungen möglich.

3. Weiters ist ein **zivilrechtlicher** Vertrag mit dem Straßeneigentümer erforderlich (dies ist bei der mündlichen Verhandlung erfolgt, soweit die Stadtgemeinde betroffen ist). Für Grabungen im öffentlichen Straßengrund ist eine **Grabungserlaubnis** erforderlich (dies ist bei der mündlichen Verhandlung erfolgt).
4. Die Baustelle ist aufgrund der **Gewerbeordnung** 1994 idgF mit einer Firmentafel zu beschildern.

Zivilrechtliche Zustimmung

Die Stadtgemeinde Wörgl erteilt die Zustimmung für die Vornahme der im obenstehenden Bescheid angeführten Arbeiten bzw. duldet die angeführten Einrichtungen.

Die Zustimmung erfolgt jedoch nur unter folgenden **Bestimmungen**:

1. Die zivilrechtliche Zustimmung anderer allenfalls betroffener Grundeigentümer ist erforderlich.
2. Es gelten die bekannten Regeln der Technik, die entsprechenden Ö-Normen und die RVS.
3. Auf **Staubfreihaltung** während des Baubetriebes ist unbedingt zu achten.
4. Vor Baubeginn ist Kontakt mit der Stadtpolizei herzustellen.

Verordnung

Anlässlich der Durchführung der mit obenstehendem Bescheid bewilligten Arbeiten werden im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

A) Art der vorübergehenden Verkehrsmaßnahmen:

1. Auf der Josef Steinbacher Straße ist im Baufeldbereich zwischen Haus Nr. 20 bis Haus Nr. 24 das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten.
(„Fahrverbot in beiden Richtungen“ § 52 / 1 StVO von 30.09.2019 – 22.11.2019)
2. Das Halten und Parken ist
-im Verlauf der der Umleitungsstrecke Mozart Straße, Christian Plattner Straße, Johann Strauß Straße beidseitig

verboten (Halten und Parken verboten“ § 52 / 13b mit den Zusatztafeln „Anfang“
3. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
- die Fußgänger den gegenüber liegenden Gehsteig / Gehweg /Straßenrand zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung § 52 / 15 StVO links / bzw. rechts mit dem Zusatz „Fußgänger“.)
4. Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Lichtzeichen oder Signalscheiben beruhende Verkehrsregelung zu befolgen. (§ 38 bzw. 40 StVO 1960)



ANFANG



ENDE



B) Dauer und Inkrafttreten:

1. Zeitraum: **Bewilligungsdauer des angeführten Bescheides**
2. Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Rechtsgrundlagen: § 43 Abs1a / § 43 Abs 1 lit b i Vbdg. § 94d Z 16 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

F.d.R.d.A.:



(Seitz)



Die Bürgermeisterin:



Hedi Wechner

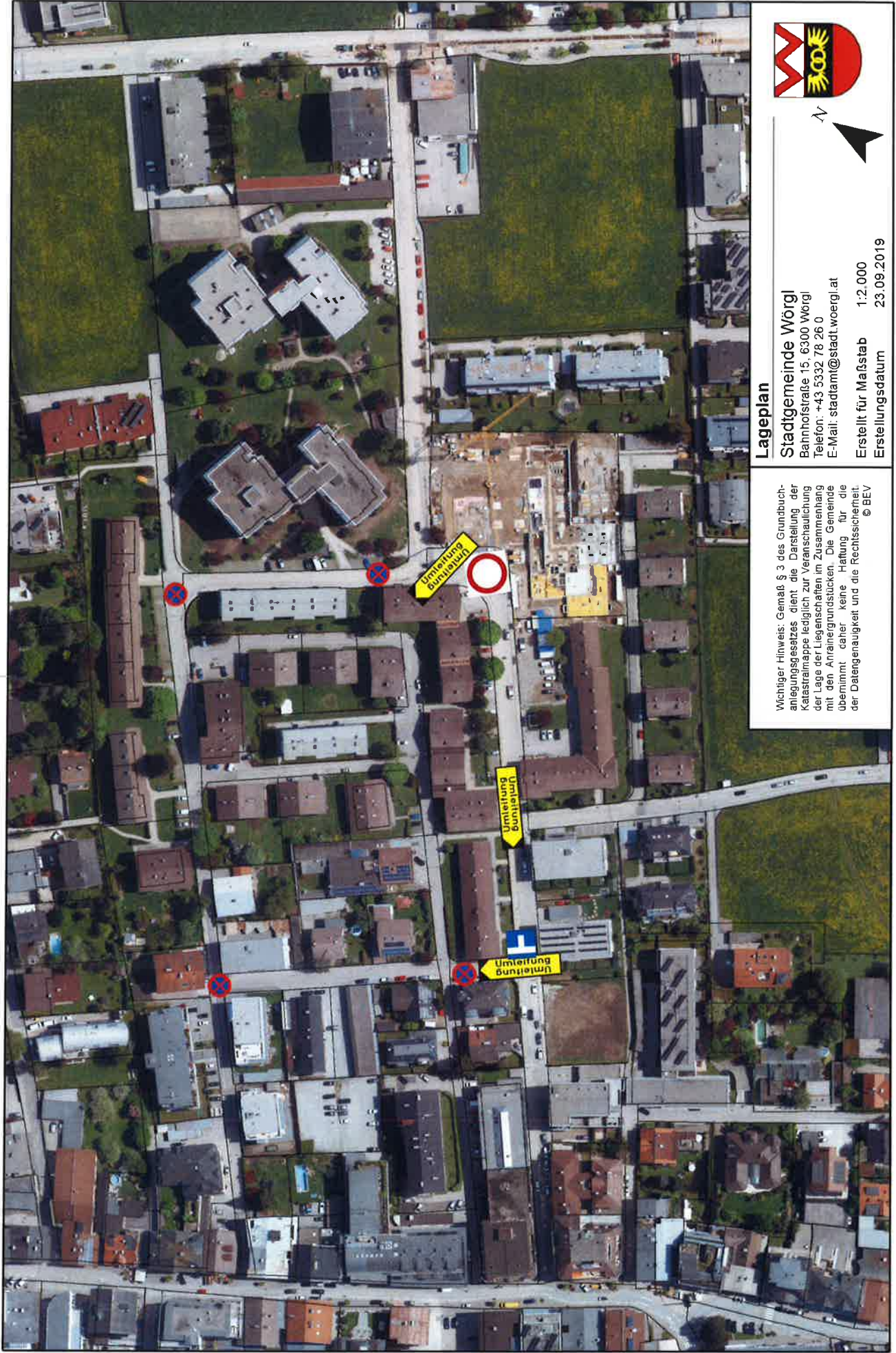
Ergeht an:

1. Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH, Gumpstraße 47, 6020 Innsbruck
2. Firma Porr GmbH., Porrstraße 1, 6175 Kematen
3. Polizeiinspektion Wörgl, Salzburger Straße 23, 6300 Wörgl
4. Österr. Rotes Kreuz, Brixentalerstraße 50/52
5. Samariterbund, Lofererstraße 20, 6322 Kirchbichl
6. Freiwillige Feuerwehr Wörgl, M. Pacher Straße 1, 6300 Wörgl
7. Busreisen Tirol – Fa. Lüftner, Sepp Gangl Straße 26, 6300 Wörgl
8. Stadtbauamt Wörgl, Bahnhofstraße 15, 6300 Wörgl

Anlagen:

Lageplan Sperre Umleitungsplan
Regelplan RVS

Sperrung Durchfahrt Josef Steinbacher Straße von 23.09.2019 bis 22.11.2019

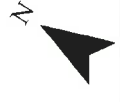


Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Antragsgrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit.
© BEV

Lageplan

Stadtgemeinde Wörgl
Bahnhofstraße 15, 6300 Wörgl
Telefon: +43 5332 76 26 0
E-Mail: stadtamt@stadt.woergl.at

Erstellt für Maßstab 1:2.000
Erstellungsdatum 23.09.2019



BAUSTELLENABSICHERUNG
Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung

RVS 5.44

LO5 Arbeitsstelle von längerer Dauer im Ortsgebiet
Arbeiten unter Verkehr

Anhang 1 Blatt 17

